

Richtlinien

Zur Förderung der musiktreibenden Vereinigungen, der Volkstanz-, Folklore- und Trachtengruppen sowie Fasnachtszünfte durch die Stadt Aalen.

I. Allgemeines

Die Stadt Aalen erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, Partner für die kulturellen Initiativen ihrer Bürger zu sein. Zur Förderung Vereinigungen mit kultureller Zielsetzung, besonders im Hinblick auf ihre Mitbeteiligung am kulturellen Leben der Stadt Aalen, werden vorbehaltlich der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Beiträge nach den folgenden Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Sofern andere Sonderregelungen für eine Förderung bestehen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

II. Voraussetzungen für die Förderung

Einen Förderungsbeitrag können nur ortsansässige Vereinigungen erhalten, die entweder eingetragene Vereine sind oder den Gepflogenheiten solcher Vereine (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entsprechen. Eine weitere Voraussetzung zur Förderung ist, dass der Anspruchsberechtigte

- a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt.
- b) auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass mitwirkt und
- c) seit mindestens einem Jahr besteht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereinigungen, die überwiegend der kommerziellen Unterhaltung dienen z. B. Tanz- und Unterhaltungsensembles sowie Zusammenschlüsse von Berufsmusikern. Maßgebend für die Förderung sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres.

III. Förderung der musiktreibenden Vereinigungen Laufende Förderungsbeiträge

Jede selbständige, musiktreibende Vereinigung erhält einen laufenden jährlichen Förderungsbeitrag. Dieser beträgt bei

- Gesangvereine, Konzertchöre

Grundförderungsbeitrag	130,00 €
pro aktives Mitglied bis 18 Jahre	8,70 €

- Musikvereine, Orchester

Grundförderungsbeitrag	182,00 €
pro aktives Mitglied bis 18 Jahre	16,30 €

- Kirchenchöre einschl. Posaunenchöre

Grundförderungsbeitrag	26,00 €
pro aktives Mitglied bis 18 Jahre	6,50 €

Die Zahl der aktiven Mitglieder ist entsprechend nachzuweisen (z. B. Meldung an angeschlossene Verbände).

IV. Veranstaltungsbeiträge

Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens erhalten die kulturellen Vereinigungen auf Antrag für jede öffentliche, kulturell besonders wertvolle Veranstaltung einen Beitrag in Höhe von 50 € bis 300 € im Einzelfall. Dabei sind entstehende Kosten wie Mieten, Honorare und Werbung u. a. als Maßstab heranzuziehen. Ausgeschlossen hiervon sind gesellige Veranstaltungen und Platzkonzerte. Über den Antrag in Höhe des Zuschusses entscheidet das Kulturamt.

V. Förderung der Volkstanz-, Folklore- und Trachtengruppen sowie der Fasnachtszünfte

Diese Vereinigungen erhalten einen jährlichen Förderungsbeitrag für aktive Mitglieder, nämlich

Grundförderungsbeitrag	130,00 €
pro aktives Mitglied bis 18 Jahre	8,70 €

Die Zahl der aktiven Mitglieder ist entsprechend nachzuweisen.

VI. Sonderbeiträge

a) Anschaffung von Instrumenten

Die musiktreibenden Vereinigungen erhalten zu den Kosten für die Neubeschaffung von Instrumenten, soweit diese Eigentum der Vereinigungen werden und die Aufwendungen im Einzelfall mehr als 250 € betragen, einen Zuschuss von 10 % des Rechnungsbetrages. Bei Aufwendungen für Reparaturen und Instandsetzungen werden auch Instrumente in Privateigentum berücksichtigt. Soweit im Einzelfall diese mindestens 125 € betragen, wird ein Zuschuss von 10 % des Rechnungsbetrages gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch die aktive Mitgliedschaft in der Vereinigung. Ausgenommen von einer Bezuschussung sind Verstärkeranlagen und elektrische Musikinstrumente.

b) Beschaffung von Uniformen

Die Musikvereine erhalten für die Neuausstattung von Uniformen mit einem Aufwand von mindestens 2 500 € einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten.

VII. Bereitstellung von Übungsräumen

Die kulturtreibenden Vereinigungen erhalten zur Abhaltung von Proben die städtischen Räume unentgeltlich, soweit diese bereitgestellt werden können.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Änderung durch GR-Beschluss vom 20.05.2010.